

Ökologische und rechtliche Minimalbedingungen für Gentechnikanwendungen im Landwirtschafts- und Nahrungsmittelsektor

Die Umweltleitlinien der oeco capital Lebensversicherung AG werten den Bereich „Gentechnik“ bei der Klassifizierung ökologischer Kapitalanlagen negativ und damit als Ausschlusskriterium.

Der Ökologische Beirat der oeco capital hat sich aber im Rahmen seiner Beratungspflichten und aufgrund der allgemeinen Diskussion wiederholt mit dem Thema „Gentechnik“ auseinandergesetzt und spricht sich für die folgende Empfehlung als Richtschnur – im Sinne einer „Empfehlung für Dritte“ – aus:

Für eine Aufwertung oder positive Bewertung ist ein gesonderter Nachweis über die Einhaltung ökologischer und rechtlicher Minimalanforderungen für Gentechnikanwendungen im Landwirtschafts- und Lebensmittelsektor zu führen. Diese Minimalbedingungen sind hier festgelegt und deren Einhaltung ist im Rahmen des Öko-Ratings durch den Hersteller bzw. Inverkehrbringer mittels einer Selbsterklärung schriftlich zu bestätigen und zur Veröffentlichung freizugeben.

Selbsterklärung

Der Hersteller und / oder Inverkehrbringer erklärt die Einhaltung folgender Minimalbedingungen:

1. Respektierung der völkerrechtlichen Verpflichtungen in der *Konvention für biologische Vielfalt*, insbesondere Artikel 8j und Artikel 22, Paragraph 1, d.h.

- Sicherstellen des Schutzes der Rechte der Ursprungsländer und ihrer indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften an ihrem Wissen und ihren Ressourcen.
- Vorrang des Schutzes der biologischen Vielfalt in ihren Ökosystemen vor anderen internationalen Übereinkünften und Belangen (z.B. WTO und ihren standardgebenden Körperschaften).
- Ausschluss von „Biopiraterie“, d. h.
 - Umgehende Umsetzung nach Verabschiedung (voraussichtlicher Termin: 2010) des neuen international gesetzlich verbindlichen Regimes über Zugang zu biologischen Ressourcen und gerechten Vorteilsausgleich (ABS-Regime „regime on access and benefit sharing“).
 - Einhaltung der Bestimmungen der freiwilligen „Bonn Guidelines“ zur Konvention der biologischen Vielfalt, d. h. dass u. a. der Nachweis erbracht wird, dass Herkunftsland und -gemeinschaft vorher informiert wurde und diese(s) zugestimmt hat („PIC – prior informed consent“) und, dass ein Vertrag über die Überlassungsbedingungen vorliegt („MAT – mutually agreed terms“).

- wenn der Gegenstand der Erfindung aus biologischem Material pflanzlicher oder tierischer Herkunft besteht oder solches Material benutzt, soll ein Patent auf diese Erfindung nur erteilt werden, wenn der Patentantrag die Angabe des geographischen Herkunftsorts des Materials enthält, und wenn der Antragsteller der Patentierungsbehörde belegen kann, dass dieses Material in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zugangs- und Exportbestimmungen genutzt wurde, die am Herkunftsort gelten.
- wenn der Gegenstand der Erfindung aus biologischem Material menschlicher Herkunft besteht oder solches Material nutzt, soll ein Patent auf diese Erfindung nur erteilt werden, wenn der Patentantrag den Namen und die Adresse der Person enthält, von der dieses Material stammt, oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Verwandten, und wenn der Antragsteller der Patentierungsbehörde belegen kann, dass die Nutzung dieses Material und die Antragstellung auf ein Patent mit der freiwilligen und informierten Zustimmung der Herkunftsperson oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Verwandten erfolgte.
- Prüfung des Rechtsstatus' von biologischen Materialien und deren Derivate im Falle einer kommerziellen Nutzung und Patentierung (Vorlage von „PIC“ und „MAT“), die aus Sammlungen stammen und zum Zwecke der Erhaltung und der wissenschaftlichen Erforschung angelegt wurden. Im Falle einer Nutzungsänderung der biologischen Ressource und deren Derivate muss eine Zustimmung von den Ursprungseignern eingeholt werden.

1. Einhaltung hoher Auflagen für Biologische Sicherheit auf der Basis des Vorsorgeprinzips, das beim Erdgipfel in Rio von der Völkergemeinschaft verabschiedet wurde und das in dem Protokoll über Biologische Sicherheit (CARTAGENA Protocoll on Biosafety) seine schärfste Formulierung fand und in Bezug auf grenzüberschreitenden Verkehr von gentechnisch veränderten Organismen im Detail ausgestaltet wurde.

- Unterlassung von Exporten in Staaten ohne gesetzliche Regelungen zum Schutz von Gesundheit und Umwelt im Gentechnikbereich bis zur Verabschiedung des internationalen Biosafety-Protokolls und Inkraftsetzung hinreichender Sicherheitsauflagen für seine Vertragsstaaten.
- Unterlassung der Freisetzung von Terminator-Technologie („Genetic Use Restriction Technologies GURTs“).
- Unterlassung der Freisetzung gentechnisch veränderter Bäume.

1. Kennzeichnung von genmanipulierten Organismen und ihren Produkten um dem Verbraucher bei der eigenverantwortlichen Kaufentscheidung eine umfassende Information über den gesamten Lebenszyklus (Herkunft) der Konsumgüter zu ermöglichen.

2. Gefährdungshaftung und Versicherungspflicht der Hersteller und Inverkehrbringer von genmanipulierten Organismen bzw. Produkten als Vorsorgemaßnahme zur Abmilderung der möglichen gesundheitlichen, ökologischen, sozioökonomischen und kulturellen Schäden.

- Einhaltung des Haftungsregimes unter dem CARTAGENA Protokoll für biologische Sicherheit, das voraussichtlich 2010 verabschiedet wird.

1. Einhaltung der Bestimmungen, die sich aus dem derzeit geltenden Washingtoner Artenschutzabkommen ergeben.